

Landtag**21. Wahlperiode****Drucksache 21/1998****(zu Drs. 21/1700)****15. September 2026****Mitteilung des Senats****Stellungnahme des Senats zum 20. Jahresbericht des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit****Mitteilung des Senats
an die Bürgerschaft (Landtag)
vom 15. September 2026**

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) seine nachfolgende Stellungnahme zum 20. Jahresbericht des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit (Berichtszeitraum: 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Zu den Einzelheiten des 20. Jahresberichts nimmt der Senat unter Bezugnahme auf die Nummerierung im Jahresbericht wie folgt Stellung:

1.3: Informationsfreiheit beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz

Der Senat teilt die Auffassung, dass den Informationen zum Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) gerade auch in Fällen einer Grundrechtsrelevanz ein hohes Gewicht zukommt. Grundsätzlich darf Künstliche Intelligenz nur eingesetzt werden, wenn für Bürger:innen nachvollziehbar ist, wo, wie und zu welchem Zweck sie eingesetzt wird. Zudem soll Künstliche Intelligenz so ausgestaltet und geprüft werden, dass keine gesellschaftlichen Gruppen systematisch benachteiligt werden. Es muss sichergestellt werden, dass der Einsatz von Künstlicher Intelligenz keine diskriminierende Wirkung entfaltet. Der Einsatz von Künstlicher Intelligenz soll außerdem nur in Prozessen erfolgen, in denen die Möglichkeit menschlicher Kontrolle, Korrektur und Letztentscheidung gesichert ist. Mögliche Verzerrungen in Daten und Analysen müssen erkannt, offengelegt und korrigiert werden können.

Auch die Dienstvereinbarung für den Einsatz von Künstlicher Intelligenz im bremischen öffentlichen Dienst stellt Transparenz als zentrales Prinzip in den Mittelpunkt. Mit der Dienstvereinbarung werden Regeln für den Einsatz von Künstlicher Intelligenz geschaffen, und zwar mit dem Fokus auf Gemeinwohl, Beschäftigtenschutz und Transparenz. Die Dienstvereinbarung stellt sicher, dass der Einsatz von Künstlicher Intelligenz rechtssicher, transparent und im Einklang mit hohen ethischen Standards erfolgt.

Um einen nachvollziehbaren und verantwortungsvollen Umgang mit KI-Systemen zu gewährleisten, werden alle eingesetzten KI-Anwendungen zudem in einem zentralen Register, dem sogenannten „Marktplatz der KI-Möglichkeiten“ (MaKI), dokumentiert. In diesem Register werden Name, Zweck, verwendete KI-Methode sowie eine Risikoeinschätzung jeder Anwendung veröffentlicht. Dadurch wird für Beschäftigte, aber auch für Bürger:innen und

Unternehmen eine hohe Nachvollziehbarkeit geschaffen und die Möglichkeit eröffnet, sich umfassend über den Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Verwaltung zu informieren. Ergänzend verweist der Senat auch auf seine Stellungnahmen zu Ziffer 1 („Recht auf Algorithmentransparenz bei öffentlichen Stellen“) und zu Ziffer 8.2 („Transparenz der Verwaltung beim Einsatz von Algorithmen für gelebten Grundrechtsschutz unabdingbar“) des 13. Jahresberichts (Drs. 20/4 vom 25.06.2019) sowie zu Ziffer 1 („Die involvierte Logik öffentlich verantworteter Algorithmen in den Fokus nehmen“) und zu Ziffer 5.8 („Gutachten der Datenethikkommission fordert mehr Transparenz beim Einsatz algorithmischer Systeme“) des 14. Jahresberichts (Drs. 20/598 vom 08.09.2020). Hier hatte der Senat bereits u.a. darauf hingewiesen, dass vor dem Hintergrund einer Grundrechtsrelevanz und im Bewusstsein der damit verbundenen Verantwortung der Senat sich gerade auch in der Pflicht sieht, auf die Einhaltung bestehender Regelungen zu achten.

3.1: Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen

Die unter Ziffer 3.1 ausgeführte Auffassung des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit (Lfi) zur Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen teilt der Senat nicht. Aus Sicht des Senats besteht keine grundsätzliche Rechtspflicht zur Veröffentlichung einer jeden Gerichtsentscheidung. Zu veröffentlichen sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) alle Entscheidungen, an deren Veröffentlichung die Öffentlichkeit ein Interesse hat oder haben kann (veröffentlichungswürdige Entscheidungen) (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.02.1997 – 6 C 3/96; BVerfG, Beschluss vom 14.09.2015 – 1 BvR 857/15). Nach diesem Maßstab sind beispielsweise Gerichtsentscheidungen aus den Eingangsinstanzen, die lediglich die ständige höchstrichterliche Rechtsprechung bestätigen, grundsätzlich nicht veröffentlichungswürdig. Die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen ist Aufgabe der rechtsprechenden Gewalt, also eines jeden Gerichts. Dabei steht den auskunftspflichtigen Stellen auch unter Berücksichtigung des Art. 5 Abs. 1 S. 2 Grundgesetz (GG) grundsätzlich ein Ermessensspielraum bei der Frage nach Art und Umfang der Auskunft zu. Die Gerichte sind bei dieser Ermessensentscheidung nicht nur dem Informationsinteresse der Allgemeinheit verpflichtet, sondern auch dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung der an einem gerichtlichen Verfahren Beteiligten. Um besonders sensible Daten geht es dabei regelmäßig beispielsweise in Strafverfahren (Gedanke der Resozialisierung) und Verfahren der Finanzgerichtsbarkeit (Steuergeheimnis). Obwohl die Entscheidungen anonymisiert veröffentlicht werden, ist in manchen Fällen dennoch ein Rückschluss auf die Beteiligten eines Verfahrens möglich. Das kann dazu führen, dass insgesamt von einer Veröffentlichung abgesehen werden muss, um den Datenschutz zu wahren beziehungsweise um keine Entscheidungen zu veröffentlichen, die auf Grund des erforderlichen Umfangs der Anonymisierung schon auf Tatsachenebene nicht mehr verständlich wären. In diesem Spannungsfeld muss die Abwägung unter Berücksichtigung aller konkreten Umstände im Einzelfall erfolgen.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass beispielsweise Entscheidungen auf dem Gebiet des Zivilrechts – anders als zum Beispiel im Verwaltungsrecht – faktisch ausschließlich durch Bundesrecht determiniert sind. Insoweit gibt es hier grundsätzlich auch kaum

bremenspezifische Entscheidungen mit einem gesteigerten hiesigen Veröffentlichungsinteresse.

Grundsätzlich dürfen Gerichtsentscheidungen nur anonymisiert veröffentlicht werden. Das bedeutet: Vor der Veröffentlichung muss eine Gerichtsentscheidung so überarbeitet werden, dass ein Rückschluss auf die an einem Verfahren Beteiligten grundsätzlich ausgeschlossen ist. Zur Wahrung insbesondere des Datenschutzes, der Persönlichkeitsrechte, des Steuergeheimnisses und der berechtigten Geheimhaltungsinteressen oder zur Gewährleistung der Resozialisierung (bei strafrechtlichen Entscheidungen) ist es nicht ausreichend, nur die personenbezogenen Daten (Name, Alter, Geschlecht, Anschrift etc.) zu schwärzen, um eine Individualisierung der Betroffenen zu verhindern. Insbesondere wenn Verfahrensbeteiligte über Alleinstellungsmerkmale verfügen, die in der Region allgemein bekannt sind, kann es erforderlich sein, in größerem Umfang Pseudonymisierungen vorzunehmen oder ganze Passagen einer Entscheidung zu schwärzen. Dies erfordert regelmäßig komplexe Abwägungen zwischen dem Informationsinteresse der Allgemeinheit und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung der an einem gerichtlichen Verfahren beteiligten Personen. Sofern die zur Veröffentlichung vorgesehene Entscheidung daraufhin schon auf Tatsachenebene für außenstehende Leserinnen und Leser nicht mehr verständlich ist, kann auch das ggf. dazu führen, die Entscheidung nicht zu veröffentlichen.

Der Zeit- und Personalaufwand für die Anonymisierung bzw. Schwärzung wird an den bremischen Gerichten zwar nicht statistisch erfasst. Aus den Rückmeldungen der bremischen Gerichte ergibt sich aber, dass der Zeit- und Personalaufwand grundsätzlich mit der Länge der jeweiligen Gerichtsentscheidung korrespondiert (je länger eine Entscheidung, desto größer der Zeit- und Personalaufwand). Ein – wenn auch nur geschätzter – Durchschnittswert kann dennoch nicht ermittelt werden, da der Zeit- und Personalaufwand, der für die Anonymisierung/Pseudonymisierung einer zur Veröffentlichung vorgesehenen Gerichtsentscheidung nicht nur von der Quantität (Umfang der jeweiligen Gerichtsentscheidung), sondern auch von der Qualität (welche – ggf. leicht individualisierbare – Personen sind beteiligt) der Gerichtsentscheidung abhängt. Anders als vom Lfl ausgeführt, kann Künstliche Intelligenz diese Anonymisierung/Pseudonymisierung zwar unterstützen aber nicht übernehmen.

Bremen verfügt aktuell nicht über die personellen und finanziellen Ressourcen für die aufwendige Entwicklung bzw. für den Betrieb eines eigenen KI-Systems zur Anonymisierungsunterstützung von Gerichtsurteilen zwecks Veröffentlichung. Die Senatorin für Justiz und Verfassung steht aber im engen Austausch mit den Justizverwaltungen des Bundes und der Länder und beteiligt sich laufend an den Bund-Länder-Arbeitsgruppen der Justiz zu diesem Thema. Zudem beteiligt sich Bremen beispielsweise an einem Test des Projekts „Anonymisierungs- und Leitsatzerstellungs-KIT zur smarten Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen (ALeKS)“, einem KI-Tool, das von Niedersachsen und Bayern entwickelt wird. Der Bund und die Länder haben eine gemeinsame KI-Strategie erarbeitet und veröffentlicht. Sie planen den Betrieb von KI-Tools über eine gemeinsame KI-Plattform nach dem EfA-Prinzip (Einer für Alle). Erst dann ist grundsätzlich ein wirtschaftlicher und für Bremen finanzierbarer Einsatz von KI-Tools möglich.

Vor der Einführung eines derartigen KI-Tools im Selbstbetrieb für Bremen wären eine Vielzahl technischer und organisatorischer Maßnahmen umzusetzen. Hierzu wären beispielsweise

umfängliche zeit- und kostenintensive technische Aufbauten beim IT-Dienstleister Dataport erforderlich. Zudem sind organisatorisch diverse Prüfungen und Konzepterstellung (u.a. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, IT-Sicherheitskonzepte, datenschutzrechtliche Prüfungen, Handlungsanleitungen, Schulungsplanungen) sowie Beteiligungen der zuständigen Mitbestimmungsgremien vorzunehmen. Die jährlichen Kosten für einen entsprechenden Betrieb bei Dataport allein für Bremen lägen jedenfalls im mittleren sechsstelligen Bereich. Dazu kämen einmalige Aufbaukosten im mittleren fünfstelligen Bereich. Die Kosten für eine Nutzung über die zukünftig geplante bundesweite KI-Plattform Justiz dürften aufgrund der länderübergreifenden Synergieeffekte deutlich darunter liegen.

Auch die hierfür anfallenden Kosten wären dann einer haushälterischen Abwägungsentscheidung mit anderen ressortinternen KI-Nutzungsbedarfen, anderen ggf. gesetzlich oder vertraglich vorrangigen konsumtiven und personellen Bedarfen der Justiz und der Aufstellung des Gesamthaushaltes zu unterziehen. Zur aktuellen Personalsituation der Justiz wird exemplarisch auf die Vorlage VL 21/ 4993 des Rechtsausschusses der Bremischen Bürgerschaft verwiesen: Anders als vom Lfl dargestellt, werden die erforderlichen richterlichen Aufwände für die notwendige Anonymisierung nicht im objektiv-analytischen Personalbedarfsberechnungssystem PEBBSY der Justiz berücksichtigt; insoweit ist die Annahme, dass hierfür bereits im Haushalt Mittel enthalten seien, nicht zutreffend.

Weiterhin führt der Lfl unter Ziffer 3.1 aus, dass aus seiner Sicht „Entscheidungen, die bei den Gerichten der Freien Hansestadt Bremen vorliegen, auch tatsächlich anonymisiert oder pseudonymisiert“ veröffentlicht werden sollten, „und zwar zumindest auch in kostenfreien und allgemein zugänglichen Entscheidungsdatenbanken, mit der Möglichkeit diese in offenen Formaten herunterladen und frei weiternutzen zu können“ (vgl. 20. Jahresbericht, S. 17). Darüber hinaus führt der Lfl aus, der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen komme eine zentrale Bedeutung zu, um Innovationen im Legal-Tech-Bereich zu fördern. Die Entwicklung neuer Anwendungen erfordere den Zugang zu möglichst vielen Entscheidungen. Nur große und qualitativ hochwertige Datensätze ermöglichten ein Training von Legal-Tech und auf Künstliche Intelligenz gestützten Anwendungen, wie Large Language Models für Justiz, Anwaltschaft und Wissenschaft (vgl. 20. Jahresbericht, S. 16).

Dieses vorwiegend kommerzielle Interesse tritt aus Sicht des Senats in einer Gesamtschau der bereits höchstichterlich klar definierten Rahmenbedingungen, der perspektivisch zur Erfüllung der gesetzlichen Kernaufgaben der Justiz zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel, der gesellschaftlichen im Gesamthaushalt abzubildenden Anforderungen und dem aktuellen Stand der technischen Entwicklung dergestalt zurück, dass der Senat keinen Anlass sieht, seine bereits zu Ziffer 3.1 und 5.3 des 17. Jahresberichts (Drs. 21/4 vom 27.06.2023) und zu Ziffer 6.6 des 18. Jahresberichts (Drs. 21/738 vom 03.09.2024) abgegebenen Stellungnahmen inhaltlich zu revidieren.

3.2: Probleme bei der Lizenzierung von Informationen im Transparenzportal

Der Landesbeauftragte für Informationsfreiheit hatte in seinem 19. Jahresbericht (Drs. 21/1109 vom 01.04.2025) unter Ziffer 3.5 auf Verbesserungsbedarfe bei der Verwendung von Lizenzverträgen für Veröffentlichungen im Transparenzportal hingewiesen. Der Senator für Finanzen nahm im Juli 2025 zu diesem Thema Gespräche mit dem Lfl auf. Die unter Ziffer 3.2 beschriebenen Probleme wurden vom Senator für Finanzen mit dem Lfl erörtert. Der

diesbezüglich gemachten Feststellungen schließt sich der Senat an. Eine Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen erfolgt durch den Senator für Finanzen, sobald die vordringliche Klärung der Rechtsfragen abgeschlossen ist. Der Senator für Finanzen steht hierzu weiterhin im Austausch mit dem Lfl und begrüßt die konstruktive Zusammenarbeit.

3.3: Praxishandreichung zur Ausgestaltung von öffentlichen Transparenzportalen – insbesondere Löschfristen

Der Landesbeauftragte für Informationsfreiheit weist unter Ziffer 3.3 unter anderem darauf hin, dass keine rechtlichen Regelungen existieren, die vorgeben, wann eine einmal gem. § 11 Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG) im Transparenzportal veröffentlichte Information wieder gelöscht werden dürfe oder müsse. Zwischen dem Senator für Finanzen und dem Lfl wurde der Austausch zu diesem Thema bereits aufgenommen. Der Senator für Finanzen wird prüfen, welcher Regelungs- und Steuerungsbedarf bzgl. Löschung, Archivierung und Aussonderung von Informationen aus dem Transparenzportal besteht und geeignete Maßnahmen auf den Weg bringen. Die automatische Archivierung von gem. § 11 Abs. 5 BremIFG veröffentlichten Informationen nach 13 Monaten, auf die der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ebenfalls hingewiesen hat, wird abgestellt.

3.4: Veröffentlichung von Schulprogrammen

Unter Ziffer 3.4 führt der Landesbeauftragte für Informationsfreiheit zur Veröffentlichung von Schulprogrammen aus. Hintergrund dieser Ausführungen war ein Konflikt an der Grundschule Delfter Straße zwischen einigen Eltern und der Schulleitung. In diesem Zusammenhang forderte eine Mutter die Herausgabe der Zwischenfassungen 7 und 8 des dortigen Schulprogramms. Dieser Antrag wurde abgelehnt, da weder in der Schule noch beim Senator für Kinder und Bildung, der Schulprogramme gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BremSchulG zu genehmigen hat, etwaige Versionen des Schulprogramms vorlagen. Der Lfl hat in seinem Bericht zutreffend festgestellt, dass es sich bei Schulprogrammen um Verwaltungsvorschriften handelt, die im Transparenzportal zu veröffentlichen sind. Der Senator für Kinder und Bildung ist sich der künftigen Umsetzung der Veröffentlichung von Schulprogrammen bewusst.

3.5: Informationsfreiheit by Design

Neben den vom Landesbeauftragten für Informationsfreiheit erwähnten Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen von Prinzipien der Informationsfreiheit und Umsetzungshinweisen zur „Informationsfreiheit by Design“ der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten plant der Senat weitreichende Verbesserungen an der Zugänglichmachung von Informationen aus der Elektronischen Akte der Kernverwaltung der Freien Hansestadt Bremen. Der Senator für Finanzen hat ein entsprechendes Projekt Ende 2025 begonnen, in dem die vorgenannten Empfehlungen Berücksichtigung finden.

3.6: Probleme bei der Transparenz der Drittmittelforschung an Hochschulen

Die Ausführungen des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit zur Transparenz der Drittmittelforschung geben wichtige Hinweise zu bestehenden rechtlichen und praktischen Herausforderungen in diesem Bereich. Aus Sicht des Senats beinhaltet das Bremische

Hochschulgesetz (BremHG) allerdings im Ländervergleich bereits vergleichsweise weitgehende gesetzliche Regelungen zur Transparenz in der Drittmittelforschung. Insbesondere die Regelungen des § 75 BremHG gehen über den rechtlichen Rahmen in vielen anderen Ländern hinaus, in denen teilweise deutlich eingeschränktere oder gar keine spezifischen Veröffentlichungspflichten bestehen. Gleichwohl geben die im Bericht aufgezeigten Punkte Anlass zur weiteren Prüfung und Verständigung. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Normklarheit als auch im Hinblick auf Fragen der praktischen Umsetzung. Die im Bericht enthaltenen Anregungen, insbesondere zur Klarstellung der Verweisungen, zur Verbesserung der Auffindbarkeit von Informationen sowie zur Frage der Veröffentlichung von Drittmittelverträgen, werden daher sorgfältig geprüft. Es besteht die Absicht, diese Aspekte im Rahmen einer künftigen Novellierung des Bremischen Hochschulgesetzes systematisch zu bewerten und – soweit rechtlich geboten und praktisch umsetzbar – ggf. entsprechend aufzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass entsprechende Änderungen nur im engen Austausch mit den Hochschulen erfolgen können. Diese sind in besonderer Weise betroffen, sodass es erforderlich ist, die Hochschulen in einen solchen Reformprozess frühzeitig einzubinden, um tragfähige und praxistaugliche Lösungen zu erreichen. Ein fachlicher Dialog bietet die Möglichkeit, im Zuge einer künftigen Novellierung des Bremischen Hochschulgesetzes bestehende Fragestellungen gemeinsam mit allen Beteiligten vertieft zu erörtern. Insgesamt teilt der Senat das Ziel, Transparenz in der Drittmittelforschung weiter zu stärken. Dabei gilt es jedoch, die unterschiedlichen Belange – insbesondere Transparenzinteressen, Wettbewerbsfähigkeit der Forschung sowie berechnete Schutzinteressen – in einen angemessenen Ausgleich zu bringen.

3.7: Zugang zu den Protokollen des Bremer Krisenstabes zur Coronapandemie

Der Landesbeauftragte für Informationsfreiheit führt unter Ziffer 3.7 zu einem Verfahren aus, in dem ein Petent bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz unter anderem die Übersendung der Protokolle sämtlicher Sitzungen des Bremer Krisenstabes zur Coronapandemie bis zu dessen Auflösung beantragte. Im Rahmen dieses Verfahrens stellte sich u.a. die Frage, wer die erforderlichen Informationen bereitstellen und entsprechende Rechtsfragen beurteilen könnte. Kern dieser Frage war nach den Ausführungen des LfI, wer eine Überprüfung der Einstufung der beantragten Protokolle als Verschlussache durchführen könnte. Im Rahmen des bisherigen Verfahrens erfolgte die Feststellung, dass der Krisenstab zunächst direkt dem Senat und ab November 2020 der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz unterstellt war. Da im Krisenstab zentrale Aufgaben durch Mitarbeitende der Dienststellen des Innenressorts wahrgenommen wurden, unterstützte der Senator für Inneres und Sport die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz fachlich.

Eine weitere Frage stellte sich gemäß den Ausführungen des LfI in Bezug auf mögliche Gebühren für die Bearbeitung der o.g. Anfrage. Während die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz Gebühren für den anfallenden Verwaltungsaufwand in Rechnung zu stellen sah, wies der LfI darauf hin, dass die Überprüfung der Protokolle als Verschlussache nicht Teil des Informationszugangsverfahrens sei, sondern Teil des Geheimschutzverfahrens. Die Erhebung von Gebühren dürfe daher nicht dem Petenten in Rechnung gestellt werden. Im Rahmen des laufenden Verfahrens werden derzeit die ca. 390 vorliegenden Dokumente sukzessive gesichtet und auf ihre Geheimhaltungsbedürftigkeit hin untersucht. Während der

Prüfaufwand, ob eine Einstufung als Verschlussache weiterhin erforderlich ist, aus Sicht des Senats richtigerweise nicht als Verwaltungsaufwand in Rechnung gestellt werden kann, gilt dies nicht für die Prüfung von Versagungsgründen nach dem BremIFG und den in diesem Zusammenhang erforderlichen Schwärzungen. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz hat sich hierzu am 20.04.2026 nochmals mit dem Lfl abgestimmt.

3.8: Nutzung der Möglichkeiten des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes

Der Landesbeauftragte für Informationsfreiheit empfiehlt unter Ziffer 3.8 unter anderem, Leitfäden, Musteranschreiben und -bescheide für die Bearbeitung von Informationszugangsanfragen gemeinsam zu entwickeln und allen Ressorts zur Verfügung zu stellen. Der Senat hat bereits mit der Prüfung von Maßnahmen begonnen, die darauf hinwirken, die Anwendung des BremIFG zu vereinheitlichen sowie den Organisations- und Bearbeitungsaufwand in den einzelnen Behörden zu reduzieren. Der Senator für Finanzen hat hierzu Kontakt zu den Ressorts aufgenommen und prüft gegenwärtig, welche Bedarfe dort bestehen.

3.9: Sperren von Nutzenden bei behördlichen Social-Media-Accounts

Der Landesbeauftragte für Informationsfreiheit berichtet unter Ziffer 3.9 zu einer Vermittlung im Rahmen eines Verfahrens, in dem eine Petentin auf einer Social-Media-Plattform eines Accounts des Jobcenters Bremen und dessen Behördenleitung blockiert worden sei. Im Ergebnis konnte nach den Ausführungen des Lfl kein Zugang gewährt werden, da der Account der Behördenleitung inzwischen in Gänze nicht mehr betrieben werde, der Account des Jobcenters Bremen ebenfalls nicht mehr sichtbar sei und nicht mehr zur Verbreitung von Informationen an die Allgemeinheit genutzt werde. Im Ergebnis empfiehlt der Lfl, dass Behörden, die auf kommerziellen Plattformen kommunizieren, „mindestens eine freie, offene und damit digital souveräne Alternative gleichwertig daneben betreiben“, damit Bürger:innen nicht gezwungen seien, Accounts bei kommerziellen Social-Media-Plattformen zu nutzen.

Grundsätzlich bestehen zum Sperren von Social-Media-Accounts für einzelne Bürgerinnen oder Bürger keine grundlegenden Regelungen. In den Regelungen zur elektronischen Kommunikation und Dokumentenverwaltung (eKommDok vom 28.04.2026) wurde festgehalten, dass in E-Mail-Signaturen grundsätzlich keine Verweise auf Social Media enthalten sein sollen, es zugleich aber den jeweiligen Dienststellenleitungen überlassen bleibt, derartige Zusätze in E-Mail-Signaturen zu gestatten, da es sein kann, dass in bestimmten Bereichen (Personalgewinnung, Öffentlichkeitsarbeit) die Verwendung von Social-Media-Kanälen sinnvoll ist. Die Zuständigkeit für die Gestaltung und den Umgang mit Social-Media-Accounts liegt insoweit bei den jeweils fachlich verantwortlichen Ressorts bzw. den betreibenden Stellen selbst, flankiert durch allgemeine Vorgaben zur Öffentlichkeitsarbeit. Die eKommDok ist zukünftig in die neue Geschäftsordnung für die bremische Verwaltung (BremGGO) integriert. Der Senat stimmt dem Lfl grundsätzlich darin zu, dass Bürger:innen nicht darauf angewiesen sein sollten, sich Social-Media-Accounts zuzulegen, um behördliche Informationen zu erhalten. Er verweist insoweit auch auf das bestehende Transparenzportal (www.transparenz.bremen.de). Bürger:innen können hier ohne Antrag „per Klick“ Informationen abrufen. Auch der Lfl führt unter Ziffer 1.1 hierzu aus, dass

sich „das Bremer Konzept des Transparenzportals“ über die Jahre in der Praxis bewährt habe und sieht dieses sogar als Vorbild für eine mögliche Reform auf Bundesebene.

4.2: Integration des Umweltinformationsgesetzes und weiterer Informationsfreiheitsgesetze in das Bremer Informationsfreiheitsgesetz

Hierzu verweist der Senat auf seine entsprechenden Stellungnahmen zu Ziffer 4.4 („Entwurf für ein sächsisches Transparenzgesetz“; dort zur Harmonisierung mit dem Umweltinformationsgesetz) und 4.7 („Evaluation des Umweltinformationsgesetzes des Bundes“) des 12. Jahresberichts (Drs. 19/1802 vom 28.08.2018). Der Senat nimmt die Ausführungen des LfI, dass eine Integration des Umweltinformationsgesetzes in ein allgemeines Informationszugangsgesetz möglich ist, im Übrigen zur Kenntnis. Insgesamt ergeben sich für den Senat jedoch keine neuen Erkenntnisse, die eine Novellierung des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes aus seiner Sicht zum jetzigen Zeitpunkt angezeigt erscheinen lassen. Der Senat teilt die Auffassung, dass sich das Bremer Informationsfreiheitsgesetz grundsätzlich bewährt hat (siehe hierzu die Ausführungen des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit zu Ziffer 3.8).

4.3: Verbesserung des Zugangs zu Offenen Daten

Der Landesbeauftragte für Informationsfreiheit führt unter Ziffer 4.3 zum Zugang zu Offenen Daten, d.h. zu offenen (*Siehe hierzu „Open-Definition“, vgl. <https://opendefinition.org/od/2.1/de/>*) und maschinenlesbaren (*Siehe hierzu Open-Data-Richtlinie (EU 2019/1024 Ehrl. PSI-Richtlinie), vgl. <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2019/1024/oj?locale=de>*) Datensätzen der öffentlichen Verwaltung aus.

Neben dem Transparenzportal, welches den Open-Data-Katalog der Freien Hansestadt Bremen beinhaltet, werden solche Datensätze u.a. vom Landesamt Geoinformation und vom Statistischen Landesamt in fachspezifischen Katalogen veröffentlicht. Der Senat verfolgt weiterhin das Ziel, die Veröffentlichung und regelmäßige Aktualisierung von maschinenlesbaren und offenen Datensätzen durch Behörden der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der bestehenden Verpflichtungen zu unterstützen und bedarfsgerecht zu fördern (vgl. Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) vom 26.06.2012 „Open Data im Land Bremen“). Der Senator für Finanzen prüft, Systeme für die Pflege und Veröffentlichung von offenen Datensätzen zu vernetzen und eine zentrale Datenplattform aufzubauen, welche auch die Nutzung entsprechender Datensätze innerhalb der Verwaltung ermöglicht. Der Senator für Finanzen begrüßt, dass das Thema „Offene Daten“ durch den Landesbeauftragten für Informationsfreiheit aufgegriffen wurde und wird Gespräche mit diesem aufnehmen.

5.1: Einführung eines Transparenzgesetzes des Bundes vorerst gescheitert

Unter Ziffer 5.1 führt der Landesbeauftragte für Informationsfreiheit zu einem Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern (BMI) für ein neues Bundes-Transparenzgesetz aus, der 2024 vorgelegt worden sei. Der LfI verweist darauf, dass der Entwurf nicht weiterverfolgt wurde, u.a. weil er sehr detaillierte und sehr technische Regelungen enthalten habe, die ihn schwer lesbar und sogar für Fachleute sehr schwierig verständlich machten. Gleichwohl befürwortet er eine Reihe von Vorschlägen in dem Entwurf,

die als Vorbild für eine Fortentwicklung des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes dienen könnten:

So sieht er im Hinblick auf die Stärkung der Informationsfreiheit eine Regelungsmöglichkeit darin, eine Verpflichtung zu schaffen, wonach bei der Veröffentlichung bestimmter Dokumentenarten auch personenbezogene Daten mit veröffentlicht werden müssten. Ansonsten hätten die veröffentlichten Dokumente keinen oder nur einen sehr geringen Informationswert. Der Senat teilt diese Auffassung aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht. Zur Einschränkung des Schutzes personenbezogener Daten verweist er auf seine Stellungnahme zu Ziffer 5.2 des 19. Jahresberichts (Drs. 21/1353 vom 16.09.2025), auf seine Stellungnahme zu Ziffer 4.1 (zu § 5 – Schutz personenbezogener Daten) und Ziffer 5.1 des 17. Jahresberichts sowie auf seine Ausführungen zu Ziffer 3.2 („Informationszugang zu Geschäftsführergehältern“) des 12. Jahresberichts und den jährlichen Bericht über öffentliche Unternehmen der Freien Hansestadt Bremen (Beteiligungsbericht).

Weiter befürwortet der Lfl den Rechtsgedanken, dass das Recht am geistigen Eigentum dann einer Zugänglichmachung von Informationen nicht entgegenstehen soll, wenn das öffentliche Interesse an der Zugangsgewährung überwiegt. Zwar gelte nach dem BremIFG bereits jetzt, dass der Urheberrechtsschutz nur vorbehaltlich vorrangiger Informationszugangsansprüche bestünde. Die aktuelle Formulierung in § 6 Absatz 1 Satz 1 BremIFG sei hier aber missverständlich. Eine entsprechende Abwägungsklausel solle daher in § 6 Absatz 1 Satz 1 BremIFG aufgenommen werden, um so die Rechtslage klarzustellen. Dem folgt der Senat nicht. Auch die diesbezüglichen Vorschriften des Referentenentwurfs sind lang, detailliert, mit juristischen Fachausdrücken und Verweisen versehen und für Laien unverständlich. Die Regelbeispiele für ein überwiegendes öffentliches Interesse sind im Übrigen sehr eng begrenzt. Die Vorschrift des BremIFG erachtet der Senat für wesentlich klarer und verständlicher. Er verweist hierzu auf seine Stellungnahme zu Ziffer 3.4 des 19. Jahresberichts sowie zu den Ziffern 4.1 und 6.3 des 18. Jahresberichts, zu Ziffer 4.1 des 17. Jahresberichts und zu Ziffer 4.1 des 16. Jahresberichts. Der Senat verweist zudem auf die Stellungnahme zu Ziffer 3.4 des 19. Jahresberichts.

Weiter ist nach Auffassung des Lfl im Referentenentwurf des BMI positiv zu bewerten, dass hiernach die Anhörung von durch den Informationszugang betroffenen Dritten unterbleiben könne, wenn nach der Regelung im Gesetzesentwurf das Zugangsinteresse zu Informationen in der Regel überwiegt und keine besonderen Umstände des Einzelfalles für ein ausnahmsweises Überwiegen des Zugangsversagungsinteresses der oder des Dritten sprechen. Durch eine Übernahme dieses Regelungsvorschlages in das Bremer Informationsfreiheitsgesetz könne in vielen Fällen unnötiger Verwaltungsaufwand gespart und das Verfahren der Informationserteilung deutlich beschleunigt werden. Auch die Regelung, wonach eine etwa erforderliche Einwilligung oder Erlaubnis der oder des Dritten als verweigert gelte, wenn diese oder dieser nicht innerhalb einer bei der Anhörung gesetzten angemessenen Frist Stellung nehme, hält der Landesbeauftragte für Informationsfreiheit aus den gleichen Gründen für sinnvoll. Sie sollte nach seiner Ansicht in das Bremer Informationsfreiheitsgesetz aufgenommen werden. Der Senat teilt diese Auffassung nicht. Ist der Dritte Beteiligter im Sinne des § 13 VwVfG und wird nicht angehört, könnte dies einen Verstoß gegen das Verwaltungsverfahrensgesetz darstellen und zur Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes insgesamt führen. Der angeführte Referentenentwurf unterscheidet so auch zwischen einer

Anhörung von Dritten vor Veröffentlichung allgemein zu veröffentlichender Unterlagen und einer Anhörung im Wege der Antragsbescheidung. Die vom Lfl angeführte Fiktion soll hier nur für die Veröffentlichung allgemeiner Information gelten. Für die Veröffentlichung allgemein zu veröffentlichender Informationen ist aber nach § 11 BremiFG überhaupt keine Anhörung Dritter erforderlich. Insgesamt ist das beschriebene Verfahren damit wesentlich aufwendiger und langwieriger als das im BremiFG beschriebene Verfahren. Das Verfahren nach BremiFG ist zudem rechtsicherer. Ihm gibt der Senat daher den Vorzug.

Als diskussionswürdig erachtet der Lfl außerdem den Regelungsvorschlag, wonach Anträge, die sich auf Informationen richten, die bei auskunftspflichtigen privaten Dritten vorliegen, nicht mehr bei den sie kontrollierenden Behörden zu stellen sind, sondern direkt bei den Dritten, wenn dieser der Kontrolle bzw. der Aufsicht der Behörden bei der Verfahrensdurchführung unterliegt. Auf diesem Wege würden die notwendigen Befugnisse eingeräumt, um eine rechtmäßige Auskunftserteilung durch private Dritte sicherzustellen. Zur Informationspflicht privater Dritter, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen und dabei der Kontrolle einer oder mehrerer der in § 1 Abs. 1 BremiFG genannten Stellen der öffentlichen Verwaltung unterliegen, verweist der Senat u.a. auf seine Stellungnahme zu Ziffer 5.2 des 19. Jahresberichts, zu Ziffer 4.1 des 18. Jahresberichts sowie auf seine Stellungnahme zu Ziffer 1 des 15. Jahresberichts (Drs. 20/1069 vom 10.08.2021).

5.2: Österreich hat jetzt endlich auch ein Informationsfreiheitsgesetz

Der Landesbeauftragte für Informationsfreiheit führt unter Ziffer 5.2 seines Jahresberichts aus, das Informationsfreiheitsgesetz in Österreich sehe eine Veröffentlichung von „Informationen von allgemeinem Interesse“ vor. Der Begriff meine „Informationen, die einen allgemeinen Personenkreis betreffen oder für einen solchen relevant sind, insbesondere Geschäftseinteilungen, Geschäftsordnungen, Tätigkeitsberichte, Amtsblätter, amtliche Statistiken, von informationspflichtigen Stellen erstellte oder in Auftrag gegebene Studien, Gutachten, Umfragen, Stellungnahmen und Verträge“. Verträge über einen Auftragswert von mindestens 100.000 Euro seien in jedem Fall von allgemeinem Interesse. Weiter führt der Lfl aus, das Bremer Informationsfreiheitsgesetz verlange die Veröffentlichung aller „geeigneten Informationen“ in § 11 Absatz 4. Hier würde es sich zur Klarstellung anbieten, diesen Begriff entweder als Informationen, die einen allgemeinen Personenkreis betreffen oder für einen solchen relevant seien, zu definieren oder durch den Begriff der „Informationen von allgemeinem Interesse“ zu ersetzen.

Dem Senat liegen keine Erkenntnisse vor, wonach die derzeit bestehende Regelung zu den Veröffentlichungspflichten in § 11 BremiFG zu einer geringeren Veröffentlichungszahl von Informationen als in Österreich führen könnte. Vielmehr sieht § 11 BremiFG in seinem Absatz 4 einen umfassenden Katalog derjenigen Informationen vor, die unter den Begriff „weitere geeignete Informationen“ fallen. Somit schafft das Bremer Informationsfreiheitsgesetz Rechtssicherheit für die veröffentlichungspflichtigen Stellen und dient damit dem Ziel, eine möglichst hohe Veröffentlichungszahl zu erreichen. Darüber hinaus ist das Bremer Informationsfreiheitsgesetz deutlich veröffentlichungsfreundlicher als es die Ausführungen des Lfl in Bezug auf die Veröffentlichung von Verträgen nach den Regelungen in Österreich erscheinen lassen. Gemäß § 11 Absatz 4 a BremiFG sind in Bremen Verträge der Daseinsvorsorge, die ab dem 12. März 2011 geschlossen werden sowie Vergütungsverträge für

die Erstellung von Gutachten bereits ab einem Gegenstandswert von 5 000 Euro zu veröffentlichen. Für sonstige Verträge, die ab dem 5. Mai 2015 geschlossen werden, gilt dies bereits ab einem Gegenstandswert von 50 000 Euro. Diese Regelung geht über die vom LfI dargestellte Regelung hinaus und ist damit deutlich informationsfreundlicher. Darüber hinaus ist der in § 11 BremIFG genannte Katalog der veröffentlichungspflichtigen Informationen nicht abschließend und eröffnet damit den Raum für weitere veröffentlichungspflichtige Informationen.

Weiterhin führt der Landesbeauftragte für Informationsfreiheit unter Ziffer 5.2 aus, im österreichischen Informationsfreiheitsgesetz würden dieselben Ausschlussgründe für eine Veröffentlichung von Informationen wie für den Informationszugang auf Antrag gelten. Dies habe den Vorteil, dass nur eine Prüfung hinsichtlich der Herausgabepflicht eines Dokuments durchgeführt werden müsse. Ferner spreche für das österreichische und gegen das Bremer Regelungskonzept, dass veröffentlichte Dokumente wegen der gemäß § 11 Absatz 4 Satz 1 BremIFG nur für die Veröffentlichung geltenden Regelung, dass personenbezogene Daten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse immer unkenntlich zu machen sind, häufig kaum noch einen Aussagewert hätten.

Dem Senat ist nicht bekannt, dass im Transparenzportal Dokumente veröffentlicht würden, die auf Grund der Regelung des § 11 BremIFG keinen Aussagewert mehr hätten. Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, in welchen Fällen diese Regelungen in der Praxis zu Problemen führt bzw. ob es tatsächlich eine Veröffentlichungspraxis in Österreich gibt, die gerade auch in der praktischen Umsetzung zu einem größeren Mehrwert führt als die Regelung des § 11 BremIFG. Wie ausgeführt (s.o.) sieht das Bremer Informationsfreiheitsgesetz einen weitaus größeren Katalog veröffentlichungspflichtiger Informationen vor als die vom LfI dargestellten österreichischen Regelungen, dies gilt gerade in Bezug auf die veröffentlichungspflichtigen Verträge (s.o.). Eine Veröffentlichung ohne Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und personenbezogene Daten trägt dem Umstand Rechnung, dass eine Veröffentlichung im Transparenzportal erfolgt und nicht nur eine Herausgabe der Information im Einzelfall. Zudem führt auch diese Rechtssicherheit zu einer Vereinfachung des Veröffentlichungsprozesses in der Praxis. Würde man hier eine Abwägung vorsehen, würde dies einen erheblichen Mehraufwand für die veröffentlichungspflichtigen Stellen bedeuten. Wie bereits in der Vergangenheit ausführt (vgl. Stellungnahme zu Ziffer 4 des 18. Jahresberichts) stellt das Gesetz aus Sicht des Senats in seiner jetzigen Fassung einen erfolgreichen Ausgleich zwischen dem Informationsinteresse der Bürgerinnen und Bürger und dem Gedanken einer „pro-aktiven“ Veröffentlichung einerseits und dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand und den Umsetzungserfordernissen in der Praxis andererseits dar.

5.3: Gesetzesentwurf für ein Transparenzgesetz in Bayern

Der LfI verweist in seiner Stellungnahme auf einen Entwurf für ein Bayerisches Transparenzgesetz (BayTranspG-E, Drucksache 19/6377 des Bayerischen Landtags), der am 14. April 2025 durch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegt, aber nach zweiter Lesung nicht weiterverfolgt worden sei. Er begrüßt, dass hiernach Körperschaften oder juristische Personen des Privatrechts, die durch Staatsvertrag geschaffen wurden, auch den Informationspflichten nach dem Entwurf für ein Bayerisches Transparenzgesetz unterliegen sollen. Nach seinen Ausführungen hierzu sollen zu den informationspflichtigen Stellen auch

natürliche oder juristische Personen des Privatrechtes gehören, soweit sie öffentliche Aufgaben, insbesondere solche der Daseinsvorsorge, wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen und dabei der Kontrolle des Freistaates Bayern oder einer unter seiner Aufsicht stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen. Der Begriff der Kontrolle werde im Entwurf definiert.

Auch nach dem BremIFG gilt eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts als informationspflichtige Stelle, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnimmt. Während der Entwurf der bayrischen Landtagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einschränkend davon spricht, dass die juristische Person der „Kontrolle“ durch die Behörde unterfallen muss, spricht das BremIFG von „Aufsicht“. Hinsichtlich der Einschränkung zur Wahrnehmung öffentlicher eigener Aufgaben betrachtet der Entwurf der bayrischen Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die zugrunde liegende Ermächtigungsgrundlage und unterscheidet bei den Informationspflichten nach unmittelbarer hoheitlicher Verwaltung (dann „ja“) und Ausführung von Bundesrecht oder Recht der Europäischen Union (dann „nein“, vgl. Art. 2 Abs.2 und Art. 2 Abs.4 des Entwurfs), während das BremIFG das Kriterium der „eigenen“ Aufgabe anlegt („soweit eine Behörde sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient“). Sowohl nach BremIFG als auch nach dem Entwurf der bayrischen Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN entscheidet über den Antrag die Behörde, denn Art. 12 des Entwurfs bestimmt, dass die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs durch schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu erfolgen hat. Im Ergebnis ist in der Umsetzung damit nicht zu erkennen, dass der Informationsanspruch im Entwurf der bayrischen Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegenüber juristischen Personen des Privatrechts oder Körperschaften oder juristische Personen des Privatrechts, die durch Staatsvertrag geschaffen wurden, weitergehend ist als der des BremIFG. Das BremIFG ist dagegen wesentlich verständlicher formuliert, weshalb ihm der Vorzug zu geben ist.

Soweit der Landesbeauftragte für Informationsfreiheit zum Entwurf der bayrischen Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN darüber hinaus hervorhebt, dass nicht nur Gutachten und Studien, soweit sie von informationspflichtigen Stellen in Auftrag gegeben wurden, sondern auch solche, die in die Entscheidung der informationspflichtigen Stelle einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen, veröffentlicht werden und frei nutzbar sein sollen, darf diese Lesart nach dem Wortlaut bezweifelt werden. Dieser lautet:

„(1) Der Veröffentlichungspflicht unterliegen vorbehaltlich der Art. 4 bis 8 folgende Dokumente und die ihnen zugrunde liegenden Daten: (...) 9. Gutachten und Studien, soweit sie von informationspflichtigen Stellen in Auftrag gegeben wurden, die in die Entscheidung der informationspflichtigen Stelle einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen, (...)“

Hierbei dürfte es sich um eine Einschränkung und nicht um eine Aufzählung handeln, mit dem Inhalt, dass Gutachten und Studien, die in die Entscheidung der informationspflichtigen Stelle einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen, nur dann zu veröffentlichen wären, wenn sie von informationspflichtigen Stellen in Auftrag gegeben wurden.

Dem Landesbeauftragte für Informationsfreiheit ist darin zuzustimmen, dass es für die antragstellende Person hilfreich sein könnte, wenn es eine ausdrückliche Beratungspflicht der

Behörden gegenüber den Antragstellenden gäbe und darüber hinaus die angerufene Stelle, wenn sie nicht selbst auskunftspflichtig ist, die auskunftspflichtige Stelle zu ermitteln und der antragstellenden Person zu benennen hätte. Der Landesbeauftragte für Informationsfreiheit schlägt vor, diese Regelungen in das BremIFG aufzunehmen und um eine Bestimmung zu ergänzen, wonach die Behörde den Antrag dann mit Zustimmung der oder des Antragstellenden an die tatsächlich zuständige Behörde weiterzuleiten hat (siehe hierzu 16. Jahresbericht, Ziffern 3.6 und 5.2; 14. Jahresbericht, Ziffer 6.1 sowie 12. Jahresbericht, Ziffer 4.3). Der Senat hält dies nicht für erforderlich. Die Antragstellung ist sowohl elektronisch als auch auf postalischem Wege problemlos möglich. Dem Senat sind keine Fälle bekannt, in denen es der antragstellenden Person nicht gelungen ist, die von ihr beanspruchte Information zu bezeichnen. Bereits jetzt werden in den bremischen Behörden Anträge der Bürger:innen bei Unzuständigkeit an die jeweils zuständige Stelle weitergeleitet (s. auch Stellungnahme des Senats zum 12. Jahresbericht, Ziffer 4.3). Eine aufwendige, verpflichtende Recherche über den eigenen Zuständigkeitsbereich hinaus ist jedoch vom Personalaufwand her nicht leistbar.

5.5: GRECO beginnt Evaluation auf regionaler Ebene

Der Senat verweist hierzu auf seine Stellungnahme zu Ziffer 5.5 des 14. Jahresberichts.

6.3: Bundesverwaltungsgericht gewährt Bieterinnen und Bieter Zugang zur Begründung der vergaberechtlichen Bewertung des eigenen Angebotes

Der Senat verweist hierzu auf seine Stellungnahme zu Ziffer 6.9 des 19. Jahresberichts.

6.9: Verbandsanhörung beim Erlass von Rechtsvorschriften entbindet nicht von der Kostenpflicht für Informationssuchende

Der Senat verweist hierzu auf seine Stellungnahme zu Ziffer 3.1.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt Kenntnis.

Anlage(n):

- keine